

Kirchengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Landeskirchen legen in ihrer Kirchenverfassung den innerkirchlichen Erlass fest, der ihre Gliederung in Kirchgemeinden regelt.

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

¹ SGS 100, GS 29.276

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Kirchengesetz Vom 3. April 1950</p>	<p>Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ In den Verfassungen der Landeskirchen sind die einzelnen Kirchgemeinden zu bezeichnen. Diese haben ebenfalls öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.</p> <p>² Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchgemeinden können nur auf dem Wege von Verfassungsänderungen vorgenommen werden.</p> <p>³ Den Landeskirchen ist es freigestellt, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebietes in ihren Verband aufzunehmen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>¹ Die Landeskirchen legen in ihrer Kirchenverfassung den innerkirchlichen Erlass fest, der ihre Gliederung in Kirchgemeinden regelt.</p> <p>² Aufgehoben.</p>